

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 21.03.2022



über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7365

10. März 2022

Mein Zeichen: 33903/2021

**Voten zu den Bemerkungen des Landesrechnungshofs für das Haushaltsjahr 2020
hier: Votum 19 zur LEADER-Förderung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Votum 19 des Finanzausschusses zu den Bemerkungen des Landesrechnungshofs für das Haushaltsjahr 2020 zur LEADER-Förderung enthielt die Bitte an das Innenministerium, „die Verfahren zu überprüfen, um gegebenenfalls Mitnahmeeffekte zu vermeiden“ und im ersten Quartal 2022 über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Nachfolgend kommen wir dieser Prüfbitte aus der 106. Sitzung des Finanzausschusses vom 6. Mai 2021 nach und berichten über das Ergebnis der Prüfung zu den Kritikpunkten des Landesrechnungshofs in Bezug auf Mitnahmeeffekte.

Der LRH kommt in seiner Prüfbemerkung zu der Auffassung, dass die Hälfte aller Projekte der LEADER-Förderung Mitnahmeeffekte aufweisen würde und behauptet, dass ein Großteil der geförderten Projekte auch ohne Fördermittel durchgeführt worden wäre.

Nach erneuter Befassung mit der Kritik und Prüfung der Entscheidungsprozesse in den LEADER-Verfahren, weisen wir diese Kritik weiterhin zurück.

Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass Fördermittel finanzielle Anreize darstellen können, die von Antragsberechtigten in Anspruch genommen werden, obwohl sie auch ohne die Förderung ein bestimmtes Verhalten gezeigt hätten. Auch bei der LEADER-Förderung wird es einzelne Mitnahmefälle geben. Die allgemeine und ins Grundsätzliche gerichtete Kritik geht allerdings an der Realität und an der konzeptionellen Grundlage des LEADER-Programms vorbei. Ziel und Zweck des LEADER-Ansatzes ist es, innovative Aktionen in den ländlichen Räumen zu fördern und so das lokal vorhandene Potenzial zu heben und zu stärken.

Die Auswahl von Projekten und die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Projekte werden zunächst auf der Basis einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) nach Projektauswahlkriterien transparent und diskriminierungsfrei ausgewählt. In der IES ist der Kreis der potentiellen Zuwendungsempfänger ebenso definiert, wie Förderquoten und Förderausschlüsse. Die Erarbeitung der IES erfolgt auf der Basis der EU-Vorgaben und der entsprechenden LEADER-Richtlinie des Landes. Die IES werden durch unabhängige Experten im 4-Augenprinzip bewertet und von der Verwaltungsbehörde des MELUND abschließend genehmigt. Dies führt bereits dazu, dass die finanziellen Anreize für die begünstigten Adressatenkreise möglichst zielgenau festgelegt sind, damit die Förderungen eine hohe Effizienz erzielen können und ein Lenkungseffekt eintritt. Vor Ort wird daher sehr genau darauf geachtet, welche Projekte tatsächlich förderwürdig sind. Dafür sorgt bereits, dass die Mittel jeder einzelnen AktivRegion begrenzt und sehr begehrt sind.

Die Projektträger stellen nach der Auswahl im Beschlussgremium der Lokalen Aktionsgruppe (LAG AktivRegion) sodann einen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, LLUR). Die Bewilligungsbehörde hat die Aufgabe, die Entscheidung des Beschlussgremiums dahingehend zu überprüfen, ob die Vorgaben der IES und die Projektauswahl korrekt und diskriminierungsfrei angewandt wurden und prüft die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (EU-Recht, LHO, Vergaberecht, etc.). Dabei geht mit einer Förderung insbesondere im kommunalen Bereich einher, dass durch die Umsetzung von Projekten diese zum einen ermöglicht werden, zugleich aber auch ggf. vorhandene und eingesparte Ressourcen für andere Projekte aktiviert und genutzt werden können. So werden die EU-Mittel sinnvoll und vorrangig genutzt, um die Entwicklung und Stärkung der ländlichen Räume zu fördern, sodass Bun-

des-, Landes- und kommunale Mittel für andere freiwillige Maßnahmen zur Verfügung stehen. Außerdem ist mit den geförderten Projekten immer eine funktionale Verbesserung verbunden, da reine Ersatzbeschaffungen nicht förderungsfähig sind. Mit der Förderung ist daher auch immer ein Mehrwert für die Region verbunden, der sog. LEADER-Mehrwert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LLUR achten im Rahmen der Antragsbewilligung für die einzelnen Projekte sehr darauf, bloße Mitnahmefälle aufzudecken und die haushaltsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Dies geschieht zum einen bereits in der Beratung des Projektmanagements der AktivRegionen noch bevor das Beschlussgremium der Aktiv-Region über die Projektauswahl entscheidet. Zum anderen erfolgt dies aber auch bei der konkreten Antragsprüfung nach Auswahl in der AktivRegion und Einreichung durch den Projektträger beim LLUR. So sind im Rahmen der hier vorgenommenen Überprüfung mehrere Projektanträge identifiziert worden, die seitens der Bewilligungsbehörde abgelehnt wurden, bei deren Bewilligung ein Mitnahmeeffekt nahegelegen hätte.

Hier sei exemplarisch an drei Beispielen dargestellt, wie im Rahmen der Antragsprüfung eine Ablehnung erfolgte und somit potentielle Mitnahmeeffekte verhindert wurden.

- Eine Antragstellerin beantragte für ein 1864/65 erbautes Gebäude eine Neueindeckung mit Naturschiefer gemäß dem historischen Bestand, welche größtenteils noch die Ersteindeckung aus dem Entstehungsjahr aufwies. Mittlerweile lösten sich Teile der Dacheindeckung, sodass allein schon aus Sicherheitsgründen ein dringender Handlungsbedarf gesehen wurde. Durch die Fehlstellen drang Niederschlag ein und führte zu Folgeschäden am Dachstuhl. Die Erneuerung der vollständig abgängigen Dachentwässerung und Ausbesserung von Schäden am Verblendmauerwerk wurden ebenfalls beantragt. Die Antragstellerin begründete ihren Förderantrag u. a. mit ihrer Verantwortung zum Erhalt des Denkmals im Ortsbild, des Begegnungsortes der regionalen Kultur und Identifikationspunktes sowie der Bedeutung des Gebäudes im Landschaftsbild bzw. im Tourismus über die Gemeindegrenzen hinaus. Nach Prüfung durch das zuständige LLUR wurde der Antrag auf Förderung abgelehnt, da reine Ersatzvorhaben nicht förderfähig sind. Denn es handelte sich hier um Instandsetzungen, also um Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes eines Objektes und damit um ein reines Ersatzvorhaben im Sinne der genannten LEADER-Richtlinie.
- Ein Antragsteller beantragte als Verbundprojekt eine „koordinierte thermische Klärschlamm-trocknung und Verwertung / Vermarktung der getrockneten Klärschlämme“ in zwei getrennten Projektanträgen A) der Planungsleistungen und B) der Projektkoordination als Kooperationsprojekt von zwei AktivRegionen. Der Dienstleistungsauftrag für die externen Planungsleistungen sollte die planerische Vorbereitung der Errichtung umfassen und für die Projektkoordination wurde eine für drei Jahre befristete Personalstelle für die Projektleitung und Projektkoordination zur Förderung beantragt.

Das Projekt A), die Planungsleistungen, beinhaltet die HOAI Leistungsphasen 3 und 4 und das Projekt B), die Projektkoordination, sollte zur Erbringung der Leistungsphasen 5 bis 8 dienen. Eine künstliche Aufteilung eines Vorhabens in zwei Anträge ist grundsätzlich unzulässig und war daher abzulehnen, da die Gefahr bestand, dass Fördervoraussetzungen, wie z. B. die Förderhöchstsummen der am Kooperationsprojekt beteiligten AktivRegionen, umgangen werden. Denn Planungsleistungen stehen immer im Zusammenhang mit dem zur errichtenden Bauwerk. Die Vorbereitung des Bauantrages ist kein Selbstzweck, sondern hat das Ziel, eine Genehmigung für den Bau der Anlage zu erwirken. Gemäß der LEADER-Richtlinie sind Ausgaben für allgemeine Kosten wie etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Investition zuwendungsfähig. Da dies nicht der Fall war, waren die Anträge auch aus diesem Grund abzulehnen.

- Eine Antragstellerin hatte die Projektidee, in den Amtsgebäuden von zwei ihrer amtsangehörigen Gemeinden jeweils ein Lagezentrum für den Katastrophenschutz einzurichten.

Hierzu sollten umfassende Modernisierungen durchgeführt werden wie z. B. Trockenbau-, Elektro- und Malerarbeiten, Bodenbeläge und Raumausstattung, Installation der Medientechnik zur Kommunikation, Schreibtische mit eigenem Stromanschluss und die Anschaffung von Notstromaggregaten. Die Antragstellerin beabsichtigte, die beiden Räume nach der Durchführung der Modernisierungen wie gewohnt für Konferenzen, Besprechungen und Veranstaltungen zu nutzen und im Katastrophenfall in kürzester Zeit zu Lagezentren umzufunktionieren. U. a. begründet sie ihren Antrag damit, dass durch die Einrichtung der zwei Lagezentren die Rahmenbedingungen für die Stabsarbeit im Einsatzfall und damit die wirksame Bewältigung von Katastrophenereignissen verbessert und die Struktur des Katastrophenschutzes insgesamt gestärkt werden. Auf diese Weise solle das Projekt einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit und Versorgung der Menschen im Katastrophenfall leisten. Die Antragstellerin führte aus, dass das Projekt auch anderen Verwaltungen als „Blaupause“ dienen sollte, die ebenfalls die Einrichtung moderner, professioneller Lagezentren in den eigenen Räumlichkeiten planen und auf diese Weise die Katastrophenschutzstrukturen vor Ort verbessern und stärken wollen.

Das LLUR hatte bereits im Zuge der Beratung über eine voraussichtliche Ablehnung informiert. Ein formeller Ablehnungsbescheid wurde im Anschluss erlassen. Die Ablehnung erfolgte mit der Begründung, dass der Katastrophenschutz Aufgabe des Landes, der Kreise und der kreisfreien Städte ist. Die Vorbereitung und die Kosten eines Katastrophenfalles tragen die Träger, das Land gewährt hierfür Zuschüsse, Erstattungen und Beschaffungen. Der Bund ergänzt die Ausstattungen des Katastrophenschutzes. Darüber hinaus sind Modernisierungen von Besprechungsräumen einer öffentlichen Verwaltung nicht förderfähig.

Über die zuvor geschilderten Auswahl- und Antragsprüfverfahren hinaus wird zudem auf dem Erlasswege seitens des Fachreferats entsprechend gesteuert. So hat, um Mitnahmefälle bei der Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

mit Mitteln der Integrierten ländlichen Entwicklung im Vorwege zu unterbinden, das Referat Ländliche Entwicklung in Abstimmung mit dem MELUND definiert, dass die Stromerzeugung mit solchen Anlagen hauptsächlich für den eigenen Bedarf erfolgen muss und etwaiger überschüssiger Strom lediglich verschenkt oder an den Netzbetreiber abgegeben werden kann, ohne eine Förderung oder Vergütung nach dem EEG (wie bspw. Einspeisevergütung, Marktprämie, Mieterstromzuschlag) in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung und Mitnahmeeffekte werden somit ausgeschlossen.

Fazit: Die Überprüfung hat ergeben, dass die Verfahren der Projektauswahl in den Aktiv-Regionen und die Antragsprüfung in der Bewilligungsbehörde immanent hohe Hürden aufbauen, um Mitnahmeeffekte weitest möglich gering zu halten. Das Verwaltungs- und Kontrollsystem funktioniert. Auch die regelmäßigen Kontrollen der Bescheinigenden Stelle und des Internen Revisionsdienstes haben bisher diesbezüglich keine Auffälligkeiten ergeben. Es besteht somit keine Veranlassung, die Verfahrensabläufe, die im Übrigen durch EU-Vorgaben weitestgehend vorgegeben sind, zu ändern.

Wir stehen gern zur Verfügung, die hier getroffenen Aussagen im Ausschuss weiter auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristina Herbst